

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen

vom 02. Oktober 2025

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet Bremen wird vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

1. Gebiet mit Flugbeschränkungen „ED-R Mahlwinkel“

1.1 Seitliche Begrenzung

7NM um Bezugspunkt 52 22 52 N 011 49 21 O ausgenommen Anteile ED-R 74

1.2 Vertikale Begrenzung

GND – 7000 Fuß über NN.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

21.10.2025 bis 23.10.2025 täglich 06:00 Uhr UTC bis Sonnenuntergang

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind nach vorheriger Freigabe durch die zuständige Flugsicherungskontrollstelle:

- a) militärische Luftfahrzeuge und Luftfahrzeuge im Auftrag der Bundeswehr
- b) Staatsluftfahrzeuge
- c) Flüge der Polizeien
- d) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz
- e) Ambulanzflüge
- f) Flüge nach Instrumentenflugregeln

Anfragen zum aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen können auf der Frequenz 119.825 MHz (LANGEN INFORMATION) und 132.650 MHz (LANGEN INFORMATION) gestellt werden.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 02. Oktober 2025

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0064

Im Auftrag
Dominik Brill